



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 31
Postfach 221
30002 Hannover

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt
Frau Jäger
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
113
Telefon-Durchwahl
04721 66-2359
Telefax-Durchwahl
04721 66-270950
E-Mail
c.jaeger@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
	15	23.06.2015

Antrag der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln zum Zusammenschluss zur Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 101 NKomVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den gemeinsamen Antrag der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln vom 23. Juni 2015 auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens zum Zusammenschluss zur Samtgemeinde Land Hadeln zum 1. November 2016.

Als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde begrüße ich den Antrag zum Zusammenschluss außerordentlich. Der gesamte Prozess wurde unter Beteiligung der Kommunalaufsicht durch die beiden Samtgemeinden stets transparent und instruktiv für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

Die im Antrag aufgeführte Begründung des öffentlichen Wohls teile ich uneingeschränkt. Durch den Zusammenschluss zu einer Samtgemeinde werden die Leistungs- und Verwaltungskraft sowie die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Körperschaften gestärkt. Durch den Zusammenschluss zur Samtgemeinde Land Hadeln ist eine nachhaltige finanzielle Verbesserung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Ottens

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:30 - 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zulassungsstelle, Soziale Leistungen
www.landkreis-cuxhaven.de

Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindungen
Weser-Elbe Sparkasse
Stadtsparkasse Cuxhaven
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Postbank Hamburg

IBAN
DE79 2925 0000 0155 0005 51
DE95 2415 0001 0000 1000 08
DE10 2419 1015 0123 6180 00
DE52 2001 0020 0093 6262 04

BIC
BRLADE21BR3
BRLADE21CUX
GENODEF1SDE
PBNKDEFF



SAMTGEMEINDE AM DOBROCK
Die Samtgemeindebürgermeisterin/
Der Samtgemeindebürgermeister



SAMTGEMEINDE LAND HADELN
Der Samtgemeindebürgermeister

An das
Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21
30002 Hannover
d. d. Landkreis Cuxhaven
27470 Cuxhaven

Antrag auf Erlass einer Verordnung zum Zusammenschluss der Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der beigefügten Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln und in Aussicht auf eine positive Beschlusslage der Entschuldungskommission beantragen wir den Erlass einer Verordnung nach § 101 NKomVG zum Zusammenschluss der Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock zur Samtgemeinde Land Hadeln zum 1. November 2016.

Die Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 101 Abs. 1 NKomVG haben der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 sowie der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 28. Mai 2015 jeweils einstimmig verabschiedet. Anschließend erfolgte eine Zustimmung zu dieser Vereinbarung gemäß § 101 NKomVG durch

- den Rat der Gemeinde Bülkau in seiner Sitzung am 1. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung am 2. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Belum in seiner Sitzung am 4. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 4. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 9. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 10. Juni 2015
- den Rat des Flecken Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 11. Juni 2015
- den Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 11. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 15. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 16. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 17. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 18. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 18. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015
- den Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 22. Juni 2015.

Der Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG zwischen den Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln zur Bildung der neuen Samtgemeinde Land Hadeln sowie dem Zukunftsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Cuxhaven, der Samtgemeinde Am Dobrock sowie der Samtgemeinde Land Hadeln stimmten beide Samtgemeinderäte und alle Räte der Mitgliedsgemeinden zu. Die beschlossene aber noch nicht unterschriebene Fassung der Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG ist diesem Antrag beigefügt.

Eine Lenkungsgruppe unter der Leitung der Kommunalaufsicht des Landkreises Cuxhaven und unter Beteiligung von Vertretern beider Samtgemeinden und den Mitgliedsgemeinden haben alle Beschlüsse der politischen Gremien im Laufe des Prozesses intensiv gemeinsam vorbereitet.

Begründung:

Seit dem Jahre 2009 gibt es zwischen den damaligen Samtgemeinden Hadeln, Sietland und Am Dobrock Gespräche über eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit. Zunächst hatte damals jedoch die Fusion der Samtgemeinden Hadeln und Sietland zum 1. Januar 2011 Priorität. Die Verhandlungen mit dem Ziel einer Fusion der Samtgemeinden wurden insbesondere auch von dem Bewusstsein getragen, dass die zukünftigen Aufgaben in einer Samtgemeinde mit ca. 27.000 Einwohnern und einer Fläche von ca. 410 km² unter Kostengesichtspunkten effektiver, damit wirtschaftlicher und gleichwohl nicht weniger bürgerfreundlich bewältigt werden können, als es die jetzigen Samtgemeindeverwaltungen jede für sich bisher vermochten.

Das Fusionsvorhaben wurde frühzeitig in Gesprächen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und unter laufender Beteiligung der örtlichen Kommunalaufsicht, dem Landkreis Cuxhaven, beraten, um eine Abstimmung und eine Zustimmung mit bzw. von den entscheidenden Dienststellen der örtlichen und überörtlichen Regierungsstellen zu erhalten.

Die Begleitung des Fusionsprozesses in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die hiesige Presse, erfolgte sehr konstruktiv. Es sind in beiden Samtgemeinden mehrere Bürgerinformationsveranstaltungen zu dem Fusionsprozess durchgeführt worden. In allen durchweg gut besuchten Bürgerversammlungen hat es kritische und konstruktive Hinweise und Fragen gegeben. Eine signifikante ablehnende Haltung zu dem Prozess konnte nicht registriert werden. Es gab allerdings Fragen und Bedenken hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen. Die bisherigen stabilen Haushaltslagen der Samtgemeinde Land Hadeln und ihrer Mitgliedsgemeinden, die durch den Fusionsprozess der ehemaligen Samtgemeinden Hadeln und Sietland entstanden sind bzw. verfestigt wurden, dürfen nicht gefährdet werden.

Daher konnten die Beschlüsse über die Fusion und die Vereinbarung zur Bildung der neuen Samtgemeinde Land Hadeln auch erst gefasst werden, nachdem durch das Land Niedersachsen eine Entschuldungshilfe für die Samtgemeinde Am Dobrock in Aussicht gestellt wurde, die zusammen mit den erhöhten Schlüsselzuweisungen aus der Einwohnerveredelung sowie den zu erwartenden Synergien aus der Verschmelzung der beiden Verwaltungen mit den daraus resultierenden Kosteneffekten bewirken, dass die neue Samtgemeinde Land Hadeln unter den heutigen finanziellen Rahmenbedingungen einen Haushaltsausgleich erreichen würde und darüber hinaus Überschüsse erwirtschaften könnte, um die noch vorhandenen Kassenkredite abbauen zu können.

Diese neue Samtgemeinde mit ihren 14 Mitgliedsgemeinden soll über schlanke und effiziente Verwaltungsstrukturen verfügen und mit einer wesentlich verbesserten finanziellen Ausstattung dazu beitragen, dass ihre öffentlichen Einrichtungen heute und in Zukunft bedarfsgerecht und auf hohem Niveau bereitgestellt werden können. Insgesamt sollen Strukturen geschaffen werden, die den Herausforderungen von Kommunen der nächsten Jahre und Jahrzehnte gewachsen sind und eine positive Entwicklung des Gemeinwesens befördern.

Das Dienstleistungsangebot für die Einwohnerinnen und Einwohner soll dabei bedarfsgerecht angepasst werden. Trotz der größeren Verwaltungseinheit wird die bisherige gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch die Bürgerbüros gewährleistet sein. Die vorhandenen Einrichtungen werden für die örtliche Daseinsvorsorge zeitgemäß erhalten.

Ziel hierbei ist es, unter Zuhilfenahme der modernen Informations- und Kommunikationstechniken eine leistungsstarke und zukunftsorientierte Verwaltung zu erhalten bzw. aufzubauen.

Alle Beteiligten haben stets betont, dass durch die Fusion nicht nur die finanzielle Situation verbessert werden soll, sondern dass diese Fusion vielmehr die Möglichkeit bietet, die anstehenden Herausforderungen, die sich insbesondere aus den demografischen Entwicklungen für den ländlichen Raum ergeben, erfolgreich zu meistern und die kommunale Entwicklungen und Strukturen zukunftsfähig zu gestalten.

Aus diesem Grund besteht der Wunsch der politischen Vertretungen, die bestehenden Funktionen als Grundzentrum als auch die mittelzentrale Teilfunktion für die Stadt Otterndorf zu erhalten.

Diesen Ausführungen können Sie entnehmen, dass der Zusammenschluss der Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock im öffentlichen Wohl begründet sein dürften.

Für weitere Informationen zum Fusionsprozess stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Otterndorf, 23. Juni 2015

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister



Harald Zahrte

Cadenberge, 23. Juni 2015

Samtgemeinde Am Dobrock
Die Samtgemeindebürgermeisterin/
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung



Peter Uhl



SAMTGEMEINDE AM DOBROCK
Die Samtgemeindebürgermeisterin/
Der Samtgemeindebürgermeister



SAMTGEMEINDE LAND HADELN
Der Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 101 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Samtgemeinde Am Dobrock vom 28. Mai 2015 und des Rates der Samtgemeinde Land Hadeln vom 27. Mai 2015 vereinbaren die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln gemäß § 101 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), die nachstehende Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde Land Hadeln.

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Land Hadeln.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge (ehemals Cadenberge und Geversdorf), Ihlienworth, Neuenkirchen, Flecken Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Steinau, Wanna und Wingst.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Otterndorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen. Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Schild gespalten, rechts neunmal geteilt von Schwarz über Gold und belegt mit einem grünen, schräg rechts gewendeten Rautenkranz, links in Grün mit schwarzem Schildfuß den Bischof Nikolaus mit Mitra und Krummstab, die rechte Hand zum Segnen erhoben. Sein Bischofsornat besteht aus einem silber-tingierten Chorkleid; dazu ein goldgerändertes, grünes Messgewand, gold-tingierte Schuhe und eine goldene Bischofsmütze mit grüner Füllung. Die Gesichtsfarbe ist eine natürliche und die Haare sind golden. Der Krummstab ist silbern und mit einer goldenen fünfblättrigen Rose verziert.
- (2) Die Samtgemeinde führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten schwarz, in der Mitte der Flagge wird das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Land Hadeln, Otterndorf“.

§ 3

Aufgaben

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, wenn diese ihr von ihnen übertragen werden:

- a) gemeindliche Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs,
- b) die Aufgaben nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, soweit es sich nicht um Investitionen handelt,
- c) Bau und Unterhaltung von Sportplätzen und Turnhallen,
- d) Bau und Unterhaltung von Anlegern und Nebenanlagen an öffentlichen Wasserläufen, mit Ausnahme des Seglerhafens in der Stadt Otterndorf sowie des Alten Hafens im Flecken Neuhaus (Oste),
- e) das Produkt „Moor-Informationszentrum“,
- f) überregionales Tourismusmarketing mit Ausnahme für den Bereich der Stadt Otterndorf.

§ 4

Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von einem Promille des Aufwandsvolumens des Ergebnishaushaltes übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von einem Promille des Aufwandsvolumens des Ergebnishaushaltes nicht übersteigt.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin / Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters mit beratender Stimme an.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Samtge-

meindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Land Hadeln gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Land Hadeln zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragsstellerin / dem Antragssteller mit Begründung zurückzugeben.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates in Fällen der Absätze 3 bis 6.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.
- (2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlagen eingesehen werden können.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbezeitung zu veröffentlichen. Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates wird entsprechend § 46 Abs. 5 S. 1 NKomVG um 4 Mitglieder erhöht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Cadenberge, 22.06.2015

Otterndorf, 22. Juni 2015

Samtgemeinde Am Dobrock
Die Samtgemeindebürgermeisterin/
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister



Peter Uhl



Harald Zahrt

Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Zwischen den Samtgemeinden

Am Dobrock und Land Hadeln

sowie den Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden wird die nachstehende Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Samtgemeinden geschlossen. Die beiden Samtgemeinden schließen sich zum 1. November 2016 zur Samtgemeinde Land Hadeln zusammen. Im Zusammenhang mit dieser Fusion wird keine Einheitsgemeinde gebildet.

Präambel

Ziel dieser Fusion ist es,

- die durch Landesraumordnungsprogramm und regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven übertragenen Entwicklungsaufgaben im neuen Samtgemeindegebiet zusammen mit den Mitgliedsgemeinden zukunftsorientiert zum Wohle unseres Raumes und damit der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung als Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft in Zukunft zu sichern,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,

- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird für die nötigen Übergangsregelungen diese Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG geschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung der Samtgemeinde

- (1) Die neue Samtgemeinde besteht aus den Mitgliedsgemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge (ehemals Cadenberge und Geversdorf), Flecken Neuhaus (Oste), Oberndorf und Wingst der Samtgemeinde Am Dobrock sowie den Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Nordleda, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Ihlienworth, Odisheim, Steinau und Wanna der Samtgemeinde Land Hadeln.
- (2) Die neue Samtgemeinde führt den Namen „Land Hadeln“

§ 2

Sitz der Verwaltung und des Bauhofs

Hauptsitz der Samtgemeinde ist Otterndorf mit zwei Außenstellen einschließlich Bürgerbüro in Cadenberge und Ihlienworth, in denen bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden. Die Außenstellen in Wanna, Nordleda und Neuenkirchen bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Der Sitz des Bauhofs ist in Ihlienworth mit zwei Bauhofaußenstellen in Cadenberge und Otterndorf.

§ 3

Ortsrecht, Flächennutzungsplan

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, bezogen auf das jeweilige alte Samtgemeindegebiet fort. Das gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen.

- (2) Die Regelung des Absatzes 1 ist befristet bis längstens 31.12.2018; die Anpassung des Ortsrechts der Samtgemeinde Land Hadeln ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.
- (3) Rechtsvorschriften, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Samtgemeinden anzuwenden sind, sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 4

Verwaltungsorganisation

- (1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln gelten über den 31.10.2016 hinaus bis zur Neufassung durch die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Hadeln fort.

Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Samtgemeinden und dem dortigen Personalrat. Eine neue Organisationsstruktur ist bis zum 31.12.2018 umzusetzen.

- (2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister, wenn erforderlich unter Beteiligung des Personalrats und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelung anzuwenden ist.

§ 5

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten (Beschäftigte und Beamte) der bisherigen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln, deren Verträge bzw. Dienstverhältnisse über den 31.10.2016 hinaus

abgeschlossen wurden bzw. gelten, werden am 01.11.2016 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der neu gebildeten Samtgemeinde Land Hadeln in Anwendung des § 101 Absatz 4 Satz 3 NKomVG übernommen. Von den Möglichkeiten des § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll kein Gebrauch gemacht werden. Dies gilt auch analog für Beschäftigte.

§ 6

Ehrenbezeichnungen

Die von den ehemaligen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln verliehenen Ehrenbezeichnungen werden durch die neue Samtgemeinde Land Hadeln anerkannt und bleiben erhalten.

§ 7

Abschluss von Maßnahmen

Alle von den ehemaligen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) werden von der neuen Samtgemeinde Land Hadeln als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 8

Haushalt

- (1) Für das Haushaltsjahr 2017 wird im Laufe des Jahres 2016 ein Haushaltsentwurf für die neue Samtgemeinde Land Hadeln erstellt.
- (2) Das Haushaltsjahr 2016 der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln endet am 31.12.2016 – bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort. Auch der Jahresabschluss ist für das Haushaltsjahr 2016 getrennt zu erstellen. Die Haushaltssatzungen sind auch Grundlage für die ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG.

§ 9

Kommunalwahlen 2016

- (1) Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Samtgemeindewahl und der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Land Hadeln für die Wahlperiode ab dem 01.11.2016 nimmt ein Gremium wahr, das sich zusammensetzt aus den Samtgemeindeausschüssen der Samtgemeinde Am Dobrock und Land Hadeln.
- (2) Zu den Aufgaben des Gremiums zählen insbesondere:
 1. Berufung der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung,
 2. Abgrenzung der Wahlbereiche,
 3. Festlegung der Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern.
- (3) Zur ersten Sitzung des Gremiums lädt der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Hadeln ein. Das Gremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine Protokollführerin / einen Protokollführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Das Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden für das Verfahren die Regelungen des NKomVG ergänzend Anwendung.

§ 10

Kommunale Partnerschaften

Die Samtgemeinde Land Hadeln tritt in die von den ehemaligen Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln begründeten Partnerschaften ein. Die von den Mitgliedsgemeinden begründeten Partnerschaften bleiben davon unabhängig bestehen.

§ 11

Aufwandsentschädigungen

- (1) Über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln wird eine Satzung erlassen.
- (2) Die am 01.11.2016 für die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln tätigen Funktionsträger und Ehrenbeamten im Bereich des Brandschutzes erhalten für die

Dauer ihrer ehrenamtlichen Wahrnehmung bzw. für die Dauer ihres Ehrenbeamtenverhältnisses die bisherige Entschädigung für den Fall, dass in der neuen Satzung eine geringere Entschädigung festgesetzt werden sollte.

§ 12

Bäder und Sport in der neuen Samtgemeinde

- (1) Der Rat der neuen Samtgemeinde Land Hadeln hat sich kurzfristig mit der Zukunft der Bäder und des Tourismus im Gebiet der neuen Samtgemeinde zu beschäftigen.
- (2) Die finanzielle Unterstützung für die Vorhaltung von Räumlichkeiten für den Sportbetrieb in den Gemeinden, die keine Schulsporthalle haben, wird gewährleistet.

§ 13

Feuerwehren

- (1) Die vorhandenen Feuerwehrstandorte bleiben grundsätzlich erhalten und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgerüstet.
- (2) Die beiden Gemeindebrandmeister, deren Stellvertreter und die Samtgemeindekommandos bleiben im Amt. Die entsprechenden Regelungen gelten insoweit fort. Spätestens zum 01.01.2018 werden ein neuer Gemeindebrandmeister und Stellvertreter ernannt und das Samtgemeindekommando gebildet.

§ 14

Schiedsmannswesen

Die Schiedsgerichtsbezirke der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln bleiben gemäß § 53 Abs. 1 Nds. Schiedsämtergesetz unverändert bestehen. Die Schiedsmänner der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln sowie ihre Vertreter bleiben jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln trifft zu gegebener Zeit neue Regelungen.

§ 15

Jugendpflege

Die Aufgabe der Jugendpflege wird für das Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln bis zum 31.12.2017 neu strukturiert.

§ 16

Seniorenbeirat

- (1) Die Seniorenbeiräte der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln beenden ihre Tätigkeiten mit Ablauf des 31.10.2016. Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Land Hadeln werden im Laufe des Jahres 2017 neu erarbeitet. Ein neuer Seniorenbeirat wird zu gegebener Zeit gebildet.
- (2) Die in den Seniorenbeirat des Landkreises Cuxhaven berufenen Vertreter der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln nehmen diese Aufgabe bis zum Ablauf des Beruungszeitraums weiterhin wahr.

§ 17

Liquiditätskredite, Fehlbeträge

Die noch bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und die nicht gedeckten Fehlbeträge der Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock sowie aller Mitgliedsgemeinden werden in Höhe der Liquiditätskredite von der neuen Samtgemeinde Land Hadeln übernommen.

§ 18 Bürgerbeteiligung

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben die Möglichkeit, regelmäßige Einwohnerversammlungen in der Gemeinde durchzuführen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, daran teilzunehmen und Fragen zu stellen.

§ 19 Kindergärten und Schule

Für die Kinder ist ein zukunftsicheres und bedarfsgerechtes Kindergarten- und Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Kinderzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen zu berücksichtigen, dass für die Kinder ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Kindergarten- und Schulangebot vorgehalten wird.

§ 20 Mobilität und demographischer Wandel

Die neue Samtgemeinde erarbeitet nach der Konstituierung ein Mobilitätskonzept im Hinblick auf die Herausforderungen des demographischen Wandels.

§ 21 Regionale Raumordnung

Die neue Samtgemeinde setzt sich dafür ein, dass bestehende Funktionen als Grundzentrum erhalten bleiben.

§ 22

Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die (finanziellen) Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 23

Abweichende Regelungen

Regelungen, die vom Inhalt dieses Vertrages abweichen, bedürfen innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer Dreiviertelmehrheit des Rates.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder rechtswidrig sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Regelungen soll diejenige wirksame, durchführbare und rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der ursprünglichen Regelung verfolgt haben. Die Bestimmung des Satzes 2 gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 NKomVG tritt – vorbehaltlich der Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln nach § 101 NKomVG - am 01.11.2016 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 am Tag nach der Verkündung der Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln nach § 101 NKomVG in Kraft.

Cadenberge, den . .2015
Samtgemeinde Am Dobrock
Allgemeiner Vertreter der Samtgemeinde-
bürgermeisterin / des Samtgemeinde-
bürgermeisters

Otterndorf, den . .2015
Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister

.....
Uhl

.....
Zahrte

Belum, den . 2015
Gemeinde Belum
Der Bürgermeister

Bülkau, den . .2015
Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister

.....
Linck

.....
Schmitz

Cadenberge, den . .2015
Gemeinde Cadenberge

.....
Heß
Bürgermeister

.....
Bergmann
Gemeindedirektor

Geversdorf, den . .2015
Gemeinde Geversdorf
Der Bürgermeister

Ihlienworth, den . .2015
Gemeinde Ihlienworth

.....
Peterson

.....
Deck
Bürgermeister

.....
Zahrte
Gemeindedirektor

Neuenkirchen, den . .2015
Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

Neuhaus (Oste), den . .2015
Flecken Neuhaus (Oste)
Der Bürgermeister

.....
Tietje

.....
Martens

Nordleda, den . .2015
Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister

Oberndorf, den . .2015
Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister

.....
Böhm

.....
Horeis

Odisheim, den . .2015
Gemeinde Odisheim
Der Bürgermeister

Osterbruch, den . .2015
Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister

.....
Skowron

.....
von Spreckelsen

Otterndorf, den . .2015
Stadt Otterndorf

.....
Johannßen
Bürgermeister

.....
Zahrte
Staddirektor

Steinau, den . .2015
Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister

Wanna, den . .2015
Gemeinde Wanna

.....
Mangels

.....
Peters
Bürgermeister

.....
Schwanemann
Gemeindedirektor

|
Wingst, den . .2015
Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister

.....
Schlobohm